Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 31 (1941)

Heft: 37

Artikel: Vom bernischen Schulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-648134

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom bernischen Schulwesen

Sonntag den 7. Sept. 1941 hat der Kanton Bern fein 750ighriges Bestehen geseiert. In der Stadt Bern fand bei diesem Unlaffe ein Jugendfest statt mit einem Festzug, deffen erfter Jug zum Thema hatte "Die bernische Schule — einst und jest". us mag nicht unangebracht sein, anschließend an die 750-Jahr= feier auch einmal die bernische Schule im Bandel ber Zeiten etwas näher zu betrachten, und dann unser heutiges Schulwesen, auf das wir — um es gleich vorweg zu nehmen — stolz fein durfen, einer Burdigung zu unterziehen. Ift doch die Schule zweifellos ein Spiegel für die Rultur, vor allem für den Rulturwillen eines Volkes, und eine Jahrhundertfeier follte nicht allein Gelegenheit sein für das Festefeiern, sondern ebenjosehr eine solche, um sich Rechenschaft zu geben. Rechenschaft ablegen heißt aber gleichzeitig etwa vorhandene Lücken aufdeden, Mängel zugestehen und Forderungen aufstellen, in welder Beise der Weg in die Zukunft zu suchen ift. Das alles hat mit dem vielgebrauchten und migbrauchten Wort und Begriff eines zeitgemäßen Umbruches nichts zu tun. Unser Staatsweien ift, und dies besonders in den letten hundert Jahren, im allgemeinen groß geworden ohne solche "Umbrüche", von denen gewiffe Leute träumen mögen. Hoffentlich ift es ihm vergönnt, auch fernerhin dem gleichen foliden, aber ftetsfort aufwärts führenden Weg zu folgen — langsam vielleicht, aber stetig auf= märts.

Als Geburtsjahr unseres gegenwärtigen Schulwesens fann das Jahr 1831, d. h. der Beginn der geschichtlichen Epoche be= zeichnet werden, die wir als die Regenerationszeit kennen. Um 28. Februar 1831 trat der erste bernische Verfassungsrat zusam= men, um eine auf den Grundsätzen der repräsentativen Demotratie beruhende Verfaffung zu schaffen. Bis zum Jahre 1831 war die Bolfsschule im großen und ganzen nichts anderes geweien als ein Art Vorbereitungsschule für den religiösen Konsirmandenunterricht, und jest schlug diese Einstellung plötlich um. Statt wie bisher notwendiges übel zu sein, ruckte die Shule in den Vordergrund des Interesses weitester Kreise. Es war vor allem ein Mann, der energisch, wenn auch oft sehr ei= genwillig, für einen weiten Ausbau des gesamten Schulwesens eintrat: Emanuel von Fellenberg, der im Schlofigute von Hofwil bei Münchenbuchsee eine große und vielseitige Bildungs= anstalt errichtet hatte und personlich leitete.

Eine erste und wichtige Frage über die Neuordnung des Schulwesens im Kanton Bern stellte sich dem Berfassungsrate, ob man eine Bestimmung über die Schule in die Verfassung selbst aufnehmen solle oder ob sämtliche die Erziehung und Bilbung umfassenden Dinge nur durch Schulgesetz zu ordnen seien.

Nach langen und heftigen Kämpfen im Verfassungsrat, befannte sich dieser zu einem Verfassungsartikel über die Schule, der als Urt. 11 die folgende Fassung erhielt:

Die Befugnis zu lehren, ist unter gesetzlichen Beschränkungen freigestellt;

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht laffen, der für die untern Schulen vorzuschreiben ift;

Die Sorge für Erziehung und Unterricht ist Pflicht des Boltes und seiner Stellvertreter;

Der Staat soll die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten unterstützen und befördern.

Mit der Berfassung unterbreitet der Rat dem Bolke gleichbeitig ein Übergangsgesetz. In den "Allgemeinen Erklärungen" dazu schrieb er u. a. über die Bildung und die Bildungsanstalten.

Das Wohl und Wehe eines jeden Staates beruht auf dem fittlichen Werte seiner Bürger; ohne Bildung des Herdens und des Geistes ist feine Freiheit denkbar, und die Liebe jum Baterland ift ohne fie ein leerer Schall. und fpater:

Die eifrige Beförderung dieses Zweckes wird von dem Berfassungsrate dem fünftigen Gesetzeber vor allem und ganz besonders empfohlen.

In die Berfassung konnte bloß der Grundsatz aufgenommen werden, der dem Staate die Leitung und Unterstützung der Bildungsanstalten überträgt.

Am 31. Juli 1831 wurde die neue Verfaffung vom Berner Bolke mit überwältigender Mehrheit angenommen. Damit war auch der Entwicklung des Schulwesens ein weites Tor geöffnet. Das Ziel war hoch gesteckt und wir können heute rückschauend uns nur vor dem Weitblick und der Großzügigkeit der Männer jener fernen Zeiten in hoher Anerkennung verneigen.

Es würde zu weit führen, der Entwicklung des bernischen Schulwesens schrittweise durch die Jahre und Jahrzehnte des letzten Jahrhunderts zu folgen.

Wir muffen uns daher begnügen, einige wenige, wichtige Bendepunkte dieser Entwicklung aufzuzeichnen und kurz zu charakterisieren.

Nachdem ein Geset über den Primarunterricht aus dem Jahre 1835 für die Primarschulen eine sesse Ordnung geschaffen, das zunächst wohl die Gemeindeschule, nicht aber die Staatsschule gebracht hatte, gab die Verfassungsänderung des Jahres 1846 auch der Schule wiederum neuen Impuls und neue Möglichkeiten.

Nach dem Rücktritt von Schultheiß Karl Neuhaus, der seit dem Jahre 1831 dem Erziehungsdepartement vorgestanden hatte, trat eine jüngere Generation von Radikalen in die Regierung ein, von denen bloß genannt seien Ulrich Ochsenbein und Jakob Stämpsli.

Der neue Verfassungsartifel über die Schule — diesmal war es § 80 — brachte zwei wichtige Fortschritte: Einmal sorgte er für eine richtige und gesetzlich sestgeste Verteilung der Kossten der Primarschule zwischen Staat und Gemeinde und dann schus er die Einrichtung der Schulspnode, einer Antrags- und Vorbereitungsbehörde in Fragen des Schulwesens. Damit, daß in die Schulspnode auch Lehrpersonen gewählt werden konnten, erhielt die Lehrerschaft ein direktes Mitspracherecht bei Schulsragen, ein Recht, das sie bisher nicht besessen

Nachdem in den fünfziger Jahren, nämlich von 1850 bis 1854, vorübergehend eine konservative Regierung das Staatsschiff des Rantons Bern gelenkt hatte, trat wiederum ein Freifinniger, A. Lehmann aus Langnau, an die Spike des Erziehungswesens, der bereits 1855 gleich drei Gesetesentwürfe dem Großen Rate zur Behandlung unterbreitete. Zwei von ihnen find alsdann im folgenden Jahre vom Bolke angenommen worden und stehen heute noch in Kraft, nämlich das "Geset über die Organisation des Schulmesens im Ranton Bern" und das "Geset über die Sekundarschulen des Kantons Bern". Das dritte Gefet, welches die Frage der höhern Mittelschulbildung, also die Enmnasien oder wie man diese damals nannte, die Rantonsschulen, ordnete, ist unterdessen, wenigstens soweit es den deutschen Kantonsteil betrifft, aufgehoben worden. Brimarschule endlich fand ihre gesetliche Regelung, so wie fie heute besteht, erft viel später, nämlich im Jahre 1894.

Der Kanton Bern besitzt demnach keine einheitliche, aus einer ganz bestimmten Zeit stammende Schulgesetzgebung. Dem Datum nach erstreckt sie sich vielmehr über mehr als hundert Jahre, gilt doch das Gesetz über die Hochschule vom Jahre 1834 noch heute. Dies und die Tatsache, daß die erwähnten gesetzlichen Erlasse des Jahres 1856 noch immer Bestand haben, ist aber das beste Zeugnis dafür, daß in ihnen ein Geist weht, der Den Zeiten getrotzt hat, ein Geist, der unvergänglich scheint — es ist der einer freien, fortschrittlichen Demokratie.

(Fortsetzung folgt.)